

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

An die
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D4-2258-6-18	Bearbeiter Herr Haas	München 17.05.2019
	Telefon / - Fax 089/2192-2890 / -1 2890	Zimmer WPL-0346	E-Mail christian.haas@stmi.bayern.de

Katastrophenschutz - Zuschussprogramm 2019/2020

Anlagen

Förderprogramm Einsatzleitwagen (ELW) der ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 1)
Förderprogramm Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte (Anlage 2)
Förderprogramm Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 2a)
Förderprogramm Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern legt für die Jahre 2019/2020 finanziert aus staatlichen Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030, das im Rahmen des Doppelhaushalt 2019/2020 verabschiedet wurde, das nachfolgende Zuschussprogramm für den Katastrophenschutz auf:

1. Einsatzleitwagen/Abrollbehälter für ÖEL/UG-ÖEL

Das Förderprogramm für einen Einsatzleitwagen (Anlage 1) wird auch im Doppelhaushalt 2019 / 2020 fortgeführt. Es gilt ein Förderfestbetrag von 105.000,00 € bzw 106.000,00 € mit Satellitenanlage. Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Weiterhin gibt es - wie bisher – die Möglichkeit anstelle eines Einsatzleitwagens einen Abrollbehälter zu beschaffen.

Die 2015 eröffnete Möglichkeit der Förderung eines zweiten (zusätzlichen) Einsatzleitwagen bzw. Abrollbehälter wird auch im Doppelhaushalt 2019/2020 fortgeführt.

Die Bindungsfrist für den ELW wurde auf 12 Jahre festgesetzt. Die Einzelheiten enthält die Anlage 1.

2. Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte für ÖEL/UG-ÖEL

Die zuschussfähigen Gegenstände, die Kostenobergrenzen bzw. die förderfähigen Beschaffungskosten ergeben sich aus der Anlage 2.

3. Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL

Als Alternative zu einem Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelt kann seit 2013 auch ein AB Besprechung je Kreisverwaltungsbehörde gefördert werden. Die Einzelheiten enthält die Anlage 2a.

4. Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr

Die Voraussetzungen des Programms ergeben sich aus der Anlage 3. Seit 2015 gilt ein Förderfestbetrag von 77.000,00 €. Die Förderung darf jedoch 70 v.H. der nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Auch das Förderprogramm Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen wird fortgesetzt. Die Förderbedingungen und Kontingente der Regierungen werden in Kürze übermittelt.

6. Förderprogramm Erweiterung Sirenenetz

Das seit 2017 aufgelegte Förderprogramm zur Erweiterung des Sirenenetzes wird fortgesetzt. Die Förderbedingungen und Kontingente der Regierungen werden demnächst übermittelt.

Wir bitten Sie die Förderanträge für das Jahr 2019 zu den **Förderprogrammen in den Nrn. 1. bis 4.** gesammelt möglichst **bis zum 28. Juni 2019** vorzulegen.

Wir werden dann vorgeben welchen Förderanträgen unter Berücksichtigung der Haushaltsentwicklung eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann. Für das Jahr 2020 sollen die Anträge zu den Förderprogrammen Nr. 1. bis 4. bis zum 20.03.2020 vorgelegt werden.

7. Ölwehr – Ausstattung

Im Rahmen dieses Programmes können wir nur dringend notwendige Beschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft fördern. Daher müssen wir uns die Bezuschussung der einzelnen Beschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Landkreise vorbehalten.

Wir bitten die Regierungen, die für das Zuschussprogramm Ölwehr 2019 vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen mit Angeboten der Hersteller ebenfalls bis

spätestens **28. Juni 2019**

dem **Sachgebiet ID2** unter Angabe des Aktenzeichens ID2-2258 vorzulegen und hierbei die einzelnen Beschaffungsmaßnahmen fachlich zu bewerten, insbesondere hinsichtlich:

- Beschreibung des örtlichen Einsatzgebietes einschließlich Beschreibung des Ausrückebereiches
- örtliche Unterbringung des Geräts / der Geräte (Lagerung / Verantwortliche Person für die Pflege und Wartung)
- Angabe zur personellen Besetzung, die aufgrund ihrer Ausbildung im Umgang und / oder in der Führung des Geräts ermächtigt ist
- Aufführung der bisher geförderten Geräte, die im Zusammenhang mit der neu beantragten Geräteförderung stehen (Erläuterung Gerätekonzept).

Aufgrund der Dringlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und der fachlichen Bewertungen werden wir dann die entsprechenden Haushaltsmittel zuweisen. Als Fördersatz sehen wir eine Anteilsfinanzierung mit 50% der notwendigen Anschaffungskosten vor.

Auch im Jahr 2020 wird das Ölwehr Zuschussprogramm durchgeführt. Hierzu gelten die o.g. Bestimmungen. Die Anträge sind bis zum 20.03.2020 vorzulegen.

Durchführung der Zuwendungsverfahren:

Wie auch in der Vergangenheit bitten wir Sie die Zuwendungsverfahren ansonsten in eigener Verantwortung durchzuführen. Für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens gelten- auch wenn das Zuschussprogramm nicht aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes sondern aus Mitteln des Freistaats Bayern finanziert wird- die Katastrophenschutz Zuwendungsrichtlinien (KatSZR) vom 22. Oktober 2013 Az. ID4-0712.2-8. Soweit in den Förderprogrammen hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, gehen diese vor.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach der Prüfung der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises. Wir weisen Ihnen die hierzu notwendigen Mittel auf Anforderung zu Nr. 6.2. KatSZR.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Feulner
Ltd. Ministerialrat